

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 192/93

BESCHLUSS

vom

26. Mai 1994

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Kirchhof, Dr. Fischer, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 26. Mai 1994
beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das
Urteil des 11. Zivilsenats des
Schleswig-Holsteinischen Oberlandes-
gerichts in Schleswig vom 19. Au-
gust 1993 wird nicht angenommen.

Die Klägerin hat die Kosten der
Revision zu tragen.

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung und
die Revision im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg.

Ein Schadensersatzanspruch der Klägerin wegen der ver-
säumten Hausratsteilung wäre dann begründet, wenn sie be-
stimmte Gegenstände für ihre eigenwirtschaftliche Lebens-
haltung unbedingt benötigt hätte und diese ihr bei Durch-
führung des Verfahrens nach der Hausratsverordnung wahr-
scheinlich zugeteilt worden wären (vgl. BGHZ 98, 212, 222;

- 3 -

117, 260). Die Voraussetzungen eines solchen Anspruchs hat die Klägerin, wie das Berufungsgericht zu Recht annimmt, indessen nicht hinreichend dargetan.

Brandes

Kirchhof

Fischer

Zugehör

Ganter



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)